

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00974 vom 7. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00974

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00974 du 7 mars 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00974 del 7 marzo 2011

Erwägungen

E. 2

Â Â Â Â Â Gegen die VerfÄ¼gung der IV-Stelle erhob der Versicherte am 28. September 2009 in eigenem Namen Beschwerde in kroatischer Sprache (Urk. 1/2) sowie mit einem handschriftlich verfassten, nicht unterzeichneten Schreiben in FranzÄ¼sisch (Urk. 1/1).

Â Â Â Â Â Am 25. September 2009 (Datum des Poststempels: 12. Oktober 2009) liess der Versicherte durch den vertretenden Rechtsanwalt Beschwerde erheben (Urk. 4) und beantragen, die angefochtene VerfÄ¼gung sei aufzuheben und es sei ihm eine ganze Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Eventualiter sei das Verfahren an die IV-Stelle fÄ¼r Versicherte im Ausland zu Ä¼berweisen. DarÄ¼ber hinaus beantragte er die unentgeltliche Rechtspflege. Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 26. November 2009 (Urk. 13) auf Abweisung der Beschwerde.

Â Â Â Â Â Am 1. MÄ¼rz 2010 wies das Gericht das Gesuch des BeschwerdefÄ¼hrers um unentgeltliche ProzessfÄ¼hrung und Rechtsvertretung mangels BedÄ¼rftigkeit ab und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 22). Gleichzeitig wies es den BeschwerdefÄ¼hrer darauf hin, dass die Amtsprache im Kanton ZÄ¼rich Deutsch ist, weshalb fremdsprachige Unterlagen zu Ä¼bersetzen seien, sofern sie ins Recht gelegt werden sollten. DarÄ¼ber hinaus wurde der BeschwerdefÄ¼hrer mit separatem Schreiben darauf hingewiesen, dass er die direkte Einreichung von Unterlagen unterlassen solle, da er anwaltlich vertreten sei (Urk. 23).

Â Â Â Â Â Mit Replik vom 18. MÄ¼rz 2010 (Urk. 25) und Duplik vom 20. April 2010 (Urk. 31) hielten die Parteien an ihren AntrÄ¼gen fest.

Â Â Â Â Â Auf die AusfÄ¼hrungen der Parteien und die Ä¼brigen Ä¼bersetzt eingereichten Unterlagen ist, soweit fÄ¼r die Entscheidungsfindung erforderlich, in den ErwÄ¼gungen einzugehen.

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1. Â Â Â Â Â

1.1 Â Â Â Â Â Der BeschwerdefÄ¼hrer hatte bis zu seiner Abmeldung am 31. MÄ¼rz 2009 nach Kroatien (Urk. 15/119) seinen Wohnsitz und gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Kanton ZÄ¼rich, wo er im Jahr 2002 auch seinen Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung gestellt hatte (Art. 55 Abs. 1 IVG).

1.2 Â Â Â Â Â Zwar ist fÄ¼r im Ausland wohnende Versicherte die IV-Stelle fÄ¼r Versicherte im Ausland zustÄ¼ndig (Art. 56 des Bundesgesetzes Ä¼ber die Invalidenversicherung [IVG], Art. 40 Abs. 1 lit. b der Verordnung Ä¼ber die

Invalidenversicherung [IVV]; s. auch Art. 43 IVV), aber eine einmal begründete Zuständigkeit einer IV-Stelle bleibt im laufenden Verfahren erhalten (Art. 40 Abs. 3 IVV; Urteil des Bundesgerichts in Sachen V. vom 5. Februar 2007, I 817/05, Erw. 5).

Damit war die IV-Stelle des Kantons Zürich zum Erlass der angefochtenen Verfügung zuständig, und die Beschwerde ist durch das hiesige Gericht zu behandeln (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG).

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des IVG vom 6. Oktober 2006, der IVV vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass der angefochtenen Entscheidung respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 9. September 2009 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2006 in Sachen M., I 428/04, Erw. 1). Dies fällt materiellrechtlich jedoch nicht ins Gewicht, weil die 5. IV-Revision hinsichtlich der Invaliditätsbemessung keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 19. Mai 2009, 8C_76/2009, Erw. 2). Im Folgenden werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen - soweit nichts anderes vermerkt ist - in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung zitiert.

E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 21. Dezember 2007 in Kraft gestandenen Fassung; ab 1. Januar 2008 Art. 28 Abs. 2 IVG).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2

IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das
Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach
Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger
Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener
Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum
Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre
(sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu
erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst
genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der
Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des
Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

3.4. Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des
(hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und
Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige
rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verkündungserlass zu
berücksichtigen sind. Bevor die Verwaltung über einen Leistungsanspruch befindet,
muss sie daher prüfen, ob allenfalls in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit eine
erhebliche Veränderung der hypothetischen Bezugsgrössen eingetreten ist.
Gegebenenfalls hat sie vor ihrer Entscheidung einen weiteren Einkommensvergleich
durchzuführen (BGE 129 V 223 f. Erw. 4.2 in fine, 128 V 174, Urteil des
Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen F. vom 26. Mai 2003, I 156/02).

3.5. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im
Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls
auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der
Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in
welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person
arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen
Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche
Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V
261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b/cc).

4. Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des

4.1. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine
Invalidenrente ab 1. Juni 2002.

4.2. Die IV-Stelle begründete die Einstellung der Rentenzahlung damit, dass der
rentenzusprechende Einspracheentscheid vom 5. Februar 2004 mit Urteil des
Sozialversicherungsgerichts vom 30. August 2005 aufgehoben worden sei. Somit liege
noch keine rechtskräftige Verfügung über den mit der Erstanmeldung vom 26. Juli
2002 geltend gemachten Rentenanspruch vor und es sei darüber noch zu entscheiden.

Mit dem Urteil vom 30. August 2005 sei festgestellt worden, dass der
Beschwerdeführer in somatischer Hinsicht in einer körperlich leichten Tätigkeit zu
100 % arbeitsfähig sei. Die Rückweisung sei erfolgt, weil die Frage abzuklären
gewesen sei, ob ein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden vorliege. Gemäss
der daraufhin veranlassten diesbezüglichen Abklärung liege jedoch kein solcher vor.
Der Einkommensvergleich schliesslich habe einen rentenausschliessenden
Invaliditätsgrad von 23 % ergeben.

4.3. Der Beschwerdeführer macht geltend, es habe eine Gehaltsverletzung stattgefunden, da sein neuer Rechtsvertreter im Vorbescheidverfahren gewechselt habe und dies von der IV-Stelle nicht zur Kenntnis genommen worden sei. In materieller Hinsicht bringt er vor, das Gericht habe im Urteil vom 30. August 2005 an einer halben Berentung nichts auszusetzen gehabt, es sei lediglich die Frage zu klären gewesen, ob die ganze Berentung gänzlich abgeklärt worden sei. Bezüglich des psychiatrischen Gutachtens wendet er ein, es handle sich dabei lediglich um eine andere Einschätzung der Arbeitsfähigkeit bei gleichgebliebenem Gesundheitszustand, dies sei unzulässig.

5.

5.1. Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, von der IV-Stelle sei nicht zur Kenntnis genommen worden, dass das Vertretungsverhältnis geändert habe, und sieht dadurch den Anspruch auf rechtliches Gehalt verletzt.

5.2. Diesbezüglich macht er jedoch nicht geltend, inwiefern ihm durch die irrtümliche Adressierung an den vormaligen Anwalt, bei welchem der derzeit beschwerdeführende Rechtsvertreter angestellt war (Urk. 15/82), ein Nachteil entstanden sein soll. Solches wäre auch unglaubwürdig, war Rechtsanwalt Zollinger in vorliegender Sache doch sogar stellvertretend tätig (Urk. 15/45, 15/87).

Von einer Verletzung des rechtlichen Gehalts kann damit nicht die Rede sein.

6.

6.1. Im Urteil vom 30. August 2005 (IV.2004.00115; Urk. 15/69) stellte das Sozialversicherungsgericht fest, dass dem rheumatologischen Teilgutachten des Z. ___ vom 15. Dezember 2003 (Urk. 15/50) gefolgt werden könne. Zwar attestierte der rheumatologische Gutachter dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit. Für eine behinderungsangepasste, d.h. wechselbelastende, leichte körperliche Arbeitstätigkeit wurde der Beschwerdeführer jedoch als uneingeschränkt arbeitsfähig beurteilt (Erw. 4.2.3 am Anfang).

Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer selbst im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde nicht geltend gemacht, dass im Beurteilungszeitraum eine rheumatologisch begründete Verschlechterung des Gesundheitszustands eingetreten sei. Auch dem Bericht des behandelnden Hausarztes med. pract. Lattmann vom 7. September 2006 (Urk. 15/96 S. 2 ff.) ist nichts zu entnehmen, was auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands in rheumatologischer Hinsicht schliessen liesse.

6.2. Die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eingereichten, beglaubigt übersetzten Arztberichte (Urk. 28/1-4) basieren alle auf Untersuchungen, die nach Erlass der Verfügung der IV-Stelle vom 9. September 2009 stattfanden. Weder enthalten sie konkrete Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit, noch lassen sie Rückschlüsse bezüglich einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit oder einer allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustands in dem zu beurteilenden Zeitraum zu, weshalb auf diese Berichte ohnehin nicht abgestellt werden kann.

6.3. Damit hat der im Urteil vom 30. August 2005 festgestellte somatische Befund nach wie vor Geltung. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands in der Zwischenzeit ist nicht dargetan.

7. Â Â Â Â Â Â

7.1 Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer wendet grundsÃ¤tzlich ein, mit Urteil vom 30. August 2005 (Urk. 15/69) sei die Sache lediglich zur KlÃ¤rung der Frage, ob eine ganze Berentung zu Recht erfolgt sei, zurÃ¼ckgewiesen worden. An einer halben Berentung habe das Gericht nichts auszusetzen gehabt.

7.2 Â Â Â Â Diese Annahme geht fehl. Das Gericht hielt im besagten Urteil fest, was die Auswirkungen des psychischen Leidens auf die ArbeitsfÃ¤higkeit anbelange, sei die Schlussfolgerung im Z.____-Gutachten nicht nachvollziehbar. Die 50%ige Einschränkung des LeistungsvermÃ¶gens werde im Wesentlichen mit der Anamnese und dem Hinweis auf den GanzkÃ¶rpererschmerz mit SchwindelzustÃ¤nden begrÃ¼ndet. Damit liefere der begutachtende Psychiater jedoch keine hinreichende Beweisgrundlage fÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob und inwiefern dem BeschwerdefÃ¼hrer die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit im Hinblick auf vorhandene psychische Ressourcen objektiv mÃ¶glich und zumutbar wÃ¤re (Erw. 4.2.3 des erwÃ¤hnten Urteils). Auch aus der zusammenfassenden Feststellung ergibt sich nichts anderes. Dort hielt das Gericht fest, dass in somatischer Hinsicht von einer 100%igen ArbeitsfÃ¤higkeit im Rahmen einer kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeit auszugehen sei. DemgegenÃ¼ber sei die Frage, ob beim BeschwerdefÃ¼hrer ein psychisches Leiden mit leistungsrelevantem Krankheitswert vorliege, welches die ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r eine behinderungsangepasste TÃ¤tigkeit einschrÃ¤nke, offen (Erw. 4.2.4.).

7.3 Â Â Â Â Damit bleibt kein Raum fÃ¼r die vom BeschwerdefÃ¼hrer vertretene Interpretation, das Gericht habe die Ausrichtung einer halben Invalidenrente gutgeheissen, und auch diese RÃ¼ge vermag nicht durchzudringen.

8. Â Â Â Â Â Â

8.1 Â Â Â Â In psychiatrischer Hinsicht stellt die IV-Stelle im Rahmen des angefochtenen Entscheids auf das von ihr in Auftrag gegebene und am 25. August 2006 erstattete Gutachten von Dr. A.____ (Urk. 15/94) ab.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Gutachter kam darin zum Schluss, dass der BeschwerdefÃ¼hrer an einer anhaltenden somatoformen SchmerzstÃ¶rung (ICD-10 F45.4) leide. Obwohl dadurch gewisse EinschrÃ¤nkungen bestÃ¤nden, liege keine KomorbiditÃ¤t im Sinn einer weiteren eigenstÃ¤ndigen, krankheitswertigen, psychischen Erkrankung vor. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne auch noch nicht von einer andauernden und unbeeinflussbaren Chronifizierung im Sinn eines verfestigten, nicht mehr angehbaren innerseelischen Konflikts gesprochen werden, da einerseits noch kein therapeutischer Versuch zur Minderung der subjektiven BeeintrÃ¤chtigungen unternommen worden sei und andererseits nach wie vor eine deutlich vorhandene soziale AktivitÃ¤t bestehe.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Gutachter kam daher zum Schluss, dass aus psychiatrischer Sicht zu keinem Zeitpunkt eine EinschrÃ¤nkung der ArbeitsfÃ¤higkeit bestanden habe.

8.2 Â Â Â Â Das Gutachten von Dr. A.____ entspricht den von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Es ist fÃ¼r die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend, berÃ¼cksichtigt die medizinischen Vorakten ebenso wie die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen und dem Verhalten des BeschwerdefÃ¼hrers auseinander. Die Darlegung der psychiatrischen Befunde sowie deren Beurteilung leuchtet ein und die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar begrÃ¼ndet.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Bernhard Zollinger

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.